

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Eingereicht per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 28. März 2024

Stellungnahme von AvenirSocial zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, Berücksichtigung des Lebensmittelpunkts und Zugriffe auf Informationssysteme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Chancengerechtigkeit. Dieses Engagement bedingt unsere Teilnahme an der vorliegenden Vernehmlassung.

Im Folgenden nehmen wir zu drei Themen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag Stellung. (1.) Die Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit, (2.) die Möglichkeit der Anordnung der Anwesenheitspflicht in der Unterkunft und (3.) die erweiterte Zugriffsberechtigung auf die Datenbanken ZEMIS und eRetour.

Allgemeine Rückmeldung

1. Erleichterung der selbstständigen Erwerbstätigkeit

AvenirSocial begrüsst die geplante Aufhebung der Bewilligungspflicht für den Wechsel von einer unselbstständigen zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Inhaberinnen und Inhabern einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich. Allerdings besteht aus Sicht von AvenirSocial keine Notwendigkeit, den Stellenwechsel während einer bestimmten Dauer einzuschränken.

2. Möglichkeit der Anordnung der Anwesenheitspflicht in der Unterkunft

Neu soll zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs eine Anwesenheitspflicht in der Unterkunft angeordnet werden können (maximal sechs Stunden pro Tag für die maximale Dauer von jeweils einem Monat). Zudem soll die Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht zu einem neuen Hafttatbestand für Ausschaffungshaft oder Dublinhaft führen.

AvenirSocial beurteilt die geplante Anwesenheitspflicht in der Unterkunft sehr kritisch, da es sich bei dieser weiteren Zwangsmassnahme um einen einschneidenden Grundrechtseingriff für die Betroffenen handelt (Freiheitsbeschränkung oder gar Freiheitsentzug). Daher lehnt die AvenirSocial die geplante Anwesenheitspflicht ab.

Falls die Bestimmung trotzdem eingeführt wird, soll die Anwesenheitspflicht höchstens in begründeten Einzelfällen als effektive Alternative zur Ausschaffungshaft unter Wahrung der Verhältnismässigkeit angeordnet werden. AvenirSocial empfiehlt, dass die für den Eingriff nötigen Voraussetzungen auf Verordnungsebene präzisiert werden.

Gemäss Vorlage soll bei Nichteinhaltung der Anwesenheitspflicht Ausschaffungshaft oder Dublinhaft angeordnet werden können. AvenirSocial lehnt grundsätzlich die Einführung neuer Hafttatbestände, und somit auch diesen, ab. Die bisherigen Hafttatbestände reichen völlig aus.

3. Erweiterte Zugriffsberechtigung auf die Datenbanken ZEMIS und eRetour

Die Vorlage sieht eine Erweiterung der Zugriffsberechtigungen auf die Datenbanken ZEMIS und eRetour vor. AvenirSocial wertet die geplante Erweiterung des Datenzugriffs als heikel, insbesondere, wenn es um besonders schützenswerte Daten geht. AvenirSocial fordert deshalb, dass bei der Erweiterung der Zugriffsrechte auf verschiedene Behörden und Dritte der Datenschutz der Betroffenen sowie die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Insbesondere ist klar zu bezeichnen, wer auf welche Informationen und unter welchen Voraussetzungen Zugriff erhalten darf.

Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln

Art. 38

Durch den zweiten Satz des zweiten Absatzes kann die geografische und berufliche Mobilität der Betroffenen empfindlich eingeschränkt werden. Dies steht im Widerspruch zum Liberalisierungsgedanken, welcher den politischen Vorstössen zu Grunde liegt, die zur vorliegenden Gesetzesänderung geführt haben.

Insbesondere sind Personen aus Wissenschaft, Kultur und Sport, Personen mit besonderen beruflichen Kenntnissen oder Fähigkeiten, für deren Zulassung ein Bedarf besteht, religiöse Betreuungs- oder Lehrpersonen und Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur von dieser Änderung betroffen. Es handelt sich bei diesen Berufsgruppen um spezialisierte und qualifizierte Fachkräfte, welche die bereits sehr hohe Eintrittsschwelle der Zulassungsvoraussetzungen für einen Aufenthalt zwecks Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten erfüllen und für welche nachweislich ein Bedarf besteht. Die Notwendigkeit, die berufliche und geografische Mobilität dieser Personen einzuschränken, ist hier aus Sicht von AvenirSocial nicht gegeben.

AvenirSocial empfiehlt deshalb, den zweiten Satz in Art. 38 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.

Vorschlag

Art. 38 Abs. 2:

Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die zur selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind oder Personen mit einer Niederlassungsbewilligung können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben. ~~Die Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass für eine bestimmte Dauer kein Wechsel der Erwerbstätigkeit erfolgt.~~

Art. 76 und Art. 76a

Aus Sicht von AvenirSocial genügen die bestehenden Hafttatbestände für die Ausschaffungshaft und die Dublinhaft. Die beiden neuen Hafttatbestände in Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 VE-AIG und Art. 76a Abs. 2 Bst. k VE-AIG sind daher zu streichen.

Sollten sie dennoch beibehalten werden, ist Folgendes zu beachten: Die beiden neuen Hafttatbestände in Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 VE-AIG und Art. 76a Abs. 2 Bst. k VE-AIG setzen voraus, dass die Person «den Vollzug einer Weg- oder Ausweisung oder einer Landesverweisung verhindert» bzw. «bereits einmal die Durchführung einer Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat verhindert» hat. Dies bedeutet, dass für die Anwendung des jeweiligen Hafttatbestandes vorausgesetzt wird, dass die Person die geplante eigentliche Wegweisung/Ausweisung/Überstellung (d.h. Transport zum Flughafen sowie der Flug) verhindert haben muss, indem sie nicht anwesend war in der Unterkunft. D.h. umgekehrt, dass wenn eine Person die Anwesenheitspflicht missachtet und dadurch («lediglich») z.B. eine Identitätsabklärung oder einen Botschaftstermin verpasst, noch kein Hafttatbestand für Ausschaffungs- und Dublinhaft vorliegt. Dies sollte aus Sicht von AvenirSocial in den Gesetzesbestimmungen oder auf Verordnungsebene präzisiert werden.

Art. 109

AvenirSocial wertet die geplanten Erweiterungen des Datenzugriffs insgesamt als heikel, insbesondere, wenn es um besonders schützenswerte Daten geht sowie um Daten, auf welche aus dem Ausland zugegriffen werden kann, namentlich aus dem Heimatland, wohin eine Person zurückgeführt werden soll. AvenirSocial fordert deshalb, dass bei der Erweiterung der Zugriffsrechte auf verschiedene Behörden und Dritte der Datenschutz der Betroffenen sowie die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Insbesondere ist klar zu bezeichnen, wer auf welche Informationen und unter welchen Voraussetzungen Zugriff erhalten darf.

AvenirSocial schlägt – neben den nötigen Präzisierungen auf Verordnungsebene – folgende Formulierung für die betreffende Gesetzesbestimmung vor.

Vorschlag

Art. 109h VE-AIG:

Folgende Personen und Stellen haben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben **zwingend** notwendig ist **und die Daten nicht auf anderem Weg erhältlich sind**, Zugriff auf das Informationssystem, der sich auf die in den Klammern genannten Daten beschränkt: [...]

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen,

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen